



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 014/26

Federführung:
FB Stadtplanung, Mobilität und
Geoinformation

Sachbearbeitung:
Müller, Janina

Datum:
27.02.2026

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Bauausschuss	12.03.2026	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	25.03.2026	ÖFFENTLICH

Betreff: Ergänzungssatzung zur Nutzung erneuerbarer Energien - Aufstellung,
Entwurf und Beteiligung

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 – Entwurf der Satzung zur Änderung der bestehenden
örtlichen Bauvorschriften im Stadtgebiet Ludwigsburg
(Ergänzungssatzung zur Nutzung erneuerbarer
Energien) vom 19.02.2026

Anlage 2 – Begründung zum Entwurf vom 19.02.2026

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Satzung zur Änderung der bestehenden örtlichen Bauvorschriften im Stadtgebiet Ludwigsburg (Ergänzungssatzung zur Nutzung erneuerbarer Energien) vom 19.02.2026 (Anlage1) wird zugestimmt. Es gilt die Begründung vom 19.02.2026 (Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung und die Begründung gem. § 74 Abs. 6 Satz 1 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 Satz 1 LBO i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Sachverhalt/Begründung:

Neuregelung in Landesbauordnung (GBl. Nr. 25)

Gemäß einer Neuregelung in § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO sind Anforderungen in örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO nur zulässig, wenn sie **gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien** zulassen. Anforderungen in bereits bestehenden Satzungen, die widersprechende Anforderungen enthalten, werden nach § 74 Abs. 1 Satz 3 LBO unwirksam.

Bedeutung für bestehende örtliche Bauvorschriften

Davon umfasst sind insbesondere örtliche Bauvorschriften, die nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie an die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen stellen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen interpretieren diese Regelung sehr weitgehend. Sie gehen davon aus, dass eine örtliche Bauvorschrift immer dann unwirksam ist, wenn sie die Nutzung erneuerbarer Energien beeinträchtigt. Das betrifft z.B. die Festlegung einer Zaunhöhe, die einen Solarzaun zwar nicht generell ausschließen würde, allerdings in der Höhe reglementieren. Weiter gehen das Regierungspräsidium und das Ministerium davon aus, dass die Unwirksamkeit **allgemein** gilt, nicht nur zugunsten eines konkreten Erneuerbare-Energien-Vorhabens. Auf die Unwirksamkeit der örtlichen Bauvorschrift können sich daher auch Bauherren berufen, die gar keine Nutzung von erneuerbaren Energien planen (z.B. Mauer statt Hecke).

Da in Ludwigsburg eine Vielzahl an solchen Regelungen in örtlichen Bauvorschriften bestehen, besteht das Erfordernis, den Fällen der weitreichenden Gesamtunwirksamkeit aller örtlicher Bauvorschriften, die § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO widersprechen entgegenzuwirken. Insbesondere soll verhindert werden, dass sich Bauherren auf die Unwirksamkeit der örtlichen Bauvorschriften berufen können, obwohl die Nutzung erneuerbarer Energien nicht geplant ist. Dem dient § 2 der Ergänzungssatzung. Die Regelung lautet wie folgt:

„Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO werden auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht angewendet, soweit sie die Nutzung erneuerbarer Energien nicht zulassen“.

Durch den Vorhabenbezug und die „Nichtanwendbarkeit“ (statt Unwirksamkeit) wird sichergestellt, dass die örtlichen Bauvorschriften fortgelten, wenn es nicht um die Nutzung von erneuerbaren Energien geht, sondern vom Bauherrn z.B. die Errichtung einer Mauer statt einer Hecke gewollt ist.

Der Zusatz „soweit sie die Nutzung erneuerbarer Energien nicht zulassen“ ist dahingehend auszulegen, dass nur solche Anforderungen nicht angewendet werden, die die Nutzung erneuerbarer Energien **vollständig** ausschließen (z.B. Materialvorgaben). Quantitative oder qualitative Einschränkungen (z.B. Höhenbeschränkungen, Gebäudeausrichtung) sind nicht umfasst. Diese Auslegung ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG geboten und mit § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO vereinbar, da quantitative oder qualitative Einschränkungen dennoch „gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen“.

Die Satzung soll rückwirkend zum 28.09.2025 in Kraft gesetzt werden.

Weitere Erläuterungen können der Begründung vom 19.02.2026 mit Ergänzungen vom 30.03.2026 entnommen werden.

Weiteres Vorgehen

Frühzeitige Beteiligung

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf dieser Satzung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Die Unterlagen werden im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 74 Abs. 6 Satz 1 LBO i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Unterschrift:

gez.

Martin Kurt

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/> --	<input type="checkbox"/> -	<input checked="" type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Satzung dient nur der Rechtsklarstellung				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 23, 60, 61, 67, R05